

Der Rechtsbrief des Gerichtes Rorschach : aus dem Jahre 1469

Autor(en): **Willi, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rorschacher Neujahrsblatt**

Band (Jahr): **4 (1914)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-947232>

Nutzungsbedingungen

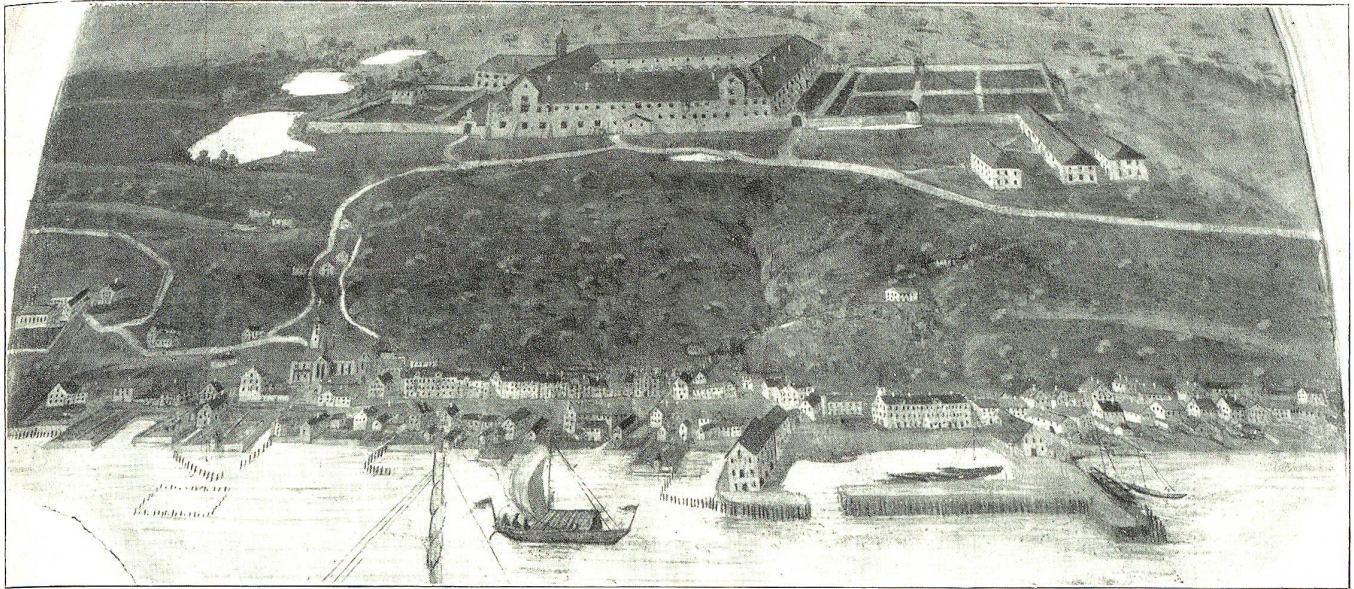
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Rorschach im 15. Jahrhundert.

Aufnahme nach einem alten Bilde.

Der Rechtsbrief des Gerichtes Rorschach

aus dem Jahre 1469.

Lokalgeschichtliche Skizze von F. Willi.

1. Im st. gallischen Stiftslande um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

Die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage des Stiftes St. Gallen war nach den Appenzellerkriegen nicht günstig. Der Kampf der Bergleute hatte die Macht des Klosters geschwächt. Es lag sogar die Gefahr nahe, daß das st. gallische Stift, das einst durch seine künstlerisch und wissenschaftlich beflissenen Konventualen eine Zierde in der Bodenseegegend war, verschwinde. Der einige Zeit lang verwaiste äbtische Stuhl wurde aber wieder besetzt. Die Vergrößerung des Konventes, die Restauration der in Verfall geratenen Klostergebäude deuteten dann ein frisches Streben nach Regeneration an, das aber der im Jahre 1442 ernannte Abt Kaspar von Landenberg beinahe wieder nutzlos gemacht hätte durch seine Politik und seinen ungeordneten Haushalt, der das Stift in große Schulden stürzte. Zur Festigung des Stiftes nach außen und innen sollte darum der Anschluß an die Eidgenossen verhelfen, das Burg- und Landrecht, das der Konvent 1451 für sich und die gesamten Besitzungen mit den Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus abschloß. Das Stift erreichte so für seine Politik doppelte Deckung, einerseits für Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Reiche, andererseits hatte es die erstarkende Eidgenossenschaft als die nähere Hilfe erkannt. Um die gleiche Freundschaft warb gleichzeitig die Stadt St. Gallen¹⁾. Dem Zuge der damaligen

Städteentwicklung folgend, war im 13. Jahrhundert schon die rechtliche Emanzipation der Stadtbürger bereits so weit vorgeschritten, daß sich der Abt in der einstigen Gotteshausstadt mit dem Reiche in die Souveränitätsrechte teilen mußte. Der rege Leinwandhandel schuf die soziale Besserstellung der Einwohner. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts sicherten sich die Stadtbewohner noch weitergehende Rechte durch eine lebenskräftige Zunftverfassung, so daß dem Gotteshause nur noch die Marktaufsicht, die Ausübung polizeilicher Befugnisse usw., also nur noch untergeordnetes Einspracherecht zugestanden blieb. Wiederum dem Beispiele der Schweizerstädte folgend, suchte auch St. Gallen seinen Herrschaftsbezirk zu vergrößern, und dazu bot Abt Kaspar, der zuerst Gegner der Stadt, durch den Streit mit seinen Konventualen aber ihr Freund geworden war, eine willkommene Gelegenheit. Er wollte gegen eine Entschädigung die Unabhängigkeit der Stadt anerkennen und verkaufte sogar die Vogtei über einen großen Teil der Stiftslande an St. Gallen (1455). Der Kaufvertrag bestimmt folgendes Gebiet: „Das ist herab von Monstein unz an den Bodensee und den Bodensee durch ab unthid (bis) gen Münsterlingen und von dannethin hinüber gen Bürglon und von Bürglon die Thur hinuf unthid in die Glat und die Glat hinuf unthid an die brugg zuo Schwanberg und dannethin unthid wider an den Monstain . . .“ Diesem Uebereinkommen setzten Ulrich Rösch, damals Großkellner des Klosters, und Heini Schüchti derartigen Widerstand entgegen, daß der Konvent die Besiegelung verweigerte. Abt Kaspar legte den Handel den versammelten Gemeinden der Gotteshaus-

¹⁾ „Damit ain stat auch irer gerechtigkeiten nit entfrömbt und in irem tun und lassen ouch ruggen und schirm han möchte.“

leute vor. „Aber die von Rorschach und Romishorn, die woltend vor ain wissen han, was gstat si soltend in andern dingen ghalten werden und ob die von St. Gallen ouch ir herren sin woltend. Do ward durch unserer burger ainen in geantwurt mit etwas hochmuot, namlich das ir kutlen im buch der von St. Gallen verind.“ Wegen der Einsprache des Konventes, der Wiler, Appenzeller, Rorschacher und anderer Gemeinden verweigerten die acht Orte die Ratifikation des Vertrages. Auf Grund des darauffolgenden Berner Spruchbriefes wurde der Stadt aber der Eid erlassen, das Wahlrecht für Rat und Bürgermeister anerkannt; die polizeiliche Aufsicht über Zoll, Münze, Lebensmittel, Maße und Gewichte konnte von städtischen Organen besorgt werden, und endlich sicherte ihr der Spaichinger Vertrag vom Mai 1457 das wichtige Recht, mit Vorbehalt des Klostersreides Gotteshausleute zu Ausbürgern anzunehmen.

Die Abtei war durch Abt Kaspar Verschulden in große Verlegenheit geraten. Der Untersuch der beim Papste anhängig gewordenen Streitfache zwischen Abt und Konvent wurde dem Kardinal Aeneas Sylvius übertragen, der den Abt nicht schützen konnte. Ulrich Rösch übernahm die gesamte Administration des Klosterbesitzes als Pfleger, und nachdem Abt Kaspar, der mit einer Pension seines Amtes enthoben worden, abgedankt und gestorben war, wurde Ulrich Rösch durch den Papst selbst zum Abte bestimmt. Mit diesem Reorganisator des Stiftes erhielten die Leiter der städtischen Geschäfte einen in allen Teilen ebenbürtigen Gegner, der mit großer Energie und Diplomatie die Pläne der Stadt für Vergrößerung ihrer herrschaftlichen Rechte kreuzte, mit Zähigkeit, Scharfsinn und Weitsicht die wirtschaftlichen Interessen des Stiftes zu wahren verstand. Viele verpfändete Gebiete und Gerechtigkeiten wurden wieder eingelöst und der äbtischen Verwaltung unterstellt. Zahlreiche Neuerwerbungen vergrößerten den Eigenbesitz. Unter seinem Regentenstabe hob sich auch das wissenschaftliche und religiöse Leben des Klosters. Den Gotteshausleuten wurde ihre Stellung wieder deutlicher, da der neue Abt den Huldigungseid wieder verlangte, vergessene Rechte mit Urkunden belegte, Zehnten und Gefälle durch zuverlässige Beamte kontrollieren und einziehen ließ. Er verfolgte die Idee, dem Kloster einen rechtlich klar ausgewiesenen, durch Kauf und Tausch abgerundeten Besitzstand, ein wirtschaftlich geordnetes Untertanenland, in dem die Souveränitätsrechte seines Herrn alle Gültigkeit haben sollten, zu sichern.

2. Das Rorschacher Meistum.

In diese Zeit fällt auch die Erstellung vieler Offnungen, die briefliche Festlegung des bäuerlichen Ge-

wohnheitsrechtes sind. Wenn sie auch nicht alle Verhältnisse beschlagen, so sind diese Urkunden doch interessant, weil sie lehrreiche Einblicke in die allgemeinen rechtlichen und sozialen Zustände der Landbewohner gestatten. Unsere Öffnung stammt aus dem Jahre 1469 und gibt folgende Marken des Gerichtes Rorschach an: „Des ersten an Schwerzenbach (östlich vom heutigen Frohheimgute) und den Schwerzenbach uff an das kilchspel zu Goldach, und da dannen untz an den hof ze Lindom (in der Nähe von Grub) und da dannen des tobel (Mattenbachtobel) ab, das da die landmark ist entz wüschent dem gotzhus Sant Gallen und dem land Appenzell, untz an das kilchspel ze Tal und da dannen gen Marttensen und von Marttensen das Marppächli ab in den Bodensen, und gehört der fleck zuo Dornechtigem Rin (Altenrhein) gantz und gar bis zu den Mettlern und die Mettler ouch herab in das gericht gen Rorschach.“ In diesem Gebiete übte der Abt alle hoheitlichen Rechte aus, Zwing und Bann, Wildbann und Forstrechte, niedere und hohe Gerichtsbarkeit. Dieses letztgenannte landesherrliche Recht kam erst unter Abt Ulrich wieder an das Kloster zurück, nachdem es seinerzeit als Recht verliehen und dann als Spekulation von Hand zu Hand gewandert war. Während der Gültigkeit der Gauverfassung übte der Gaugraf den Blutbann aus. Mit der Immunitätsklärung des aufstrebenden und vom Bischof in Konstanz unabhängig gewordenen reglamen und strebsamen Stiftes St. Gallen kam Übungsgemäß mit der Freiheit von Abgaben die Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute, soweit sie einen finanziellen, rein fiskalischen Charakter hatte, an den Abt. Als endlich mit dem vollständigen Zusammenbruch der Gauverfassung auch der Gaugraf mit der hohen Gerichtsbarkeit nichts mehr zu tun hatte, wurde die oberste Jurisdiktion dem Schirmvogte des Klosters übertragen. Von der Zeit an, da der Kaiser die Schirmvogtei an sich und das Reich gezogen hatte, nannte sich der jeweilig Belehnte Reichsvogt. Nacheinander lag die Vogtei über die Höfe Rorschach, Tübach und Muolen z. B. in den Händen der Herren von Bürglen, Hermann von Breitenlandenberg und Burkhard Schenk von Castel zu Hagenwil. Für seine Amtstätigkeit bezog der jeweilige Reichsvogt aus dem Reichshofe Rorschach die Vogtsteuer, jährlich 2 Pfund 5 Schilling Pfennig, 4 Malter Hafer und 10 Schafe. Auf Ansuchen des Abtes Ulrich verlieh nun 1466 Kaiser Friedrich den Blutbann im Reichshofe Rorschach wieder dem Stifte, das Hans Michpalmer mit der Ausübung dieser Gerechtigkeit betraute. Auf Befehl des Kaisers wurde der neue Reichsvogt von Bürgermeister und Rat der Stadt Lindau in Eid und Pflicht genommen (1468). „Ain vogt sol den

GESCHÄFTSBÜCHER
in Lager- und Extralinaturen

H. UHLIG

Schul- und Bureau-Materialien

Buchbinderei - Papierhandlung - Lehrmittelgeschäft

Schreib-, Post- und Packpapiere

RORSCHACH, Bellevuestrasse

Kautschukstempel

acker, genant galgenacker, in dhainne weg nit veraber= wandeln noch verlihen, anders denn daß das gericht der übelthätigen nach der urteil, über in ergangen, daruff voll= führt werden mag.“ Ihm war auch die Instandhaltung von Stock und Galgen auf der Richtstätte überbunden. Jeder Uebeltätige mußte auf des Dogtes „costung“ im St. Annaschlosse gefangen gehalten werden. Wenn dann über den armen Sünder nach dem Malefiz das Recht ergangen, das der Dogt bei seinem Amtsantritte mit heiligem Eide zu halten geschworen hatte, „glich unpar= teiisch zu sin gegen den armen als den richen und darin nit ansehen myt, gab, gunst, forcht, fründtschaft und findt= schaft,“ dann mochte sich der traurige Zug hinausbewegt haben auf den Galgenhügel, den Blutacker, am west= lichen Ende des heutigen Löwengartengutes, südlich von der Straße gelegen. Die Rechtsprechung lehnte sich zur Zeit unserer Öffnung an den Schwabenspiegel oder besser das kaiserliche Land= und Lehenrecht an. Die spätern Bestallungen verpflichteten den jeweiligen Dogt zu Rorschach, „des Caroli Quinti und des heiligen Reiches peinliche Halsgerichtsordnung“ gegenwärtig zu haben und nach ihr zu handeln. Diese reichsgesetzliche Regelung auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafverfahrens wurde nach vielen resultatlosen Verhandlungen erst 1532 durch Reichstagsabschied publiziert. Der große Gedanke der Rechtsvereinheitlichung ging vom Reichskammergericht unter Maximilian I. aus (1496—1497) und forderte unter andern auch den Widerspruch der Eidgenossen heraus. Als „Ungerichte“ (Schwere Verbrechen) bezeichnet unsere Öffnung nach dem damaligen stiftsländischen Brauche Nachtschach (nächtlicher Diebstahl), Notzucht, Heimsuchung (Ueberfall im eigenen Hause) und Mord. Die Strafe dafür ging je nach Umständen an den Hals oder die Hand. Der Richter mußte diese Uebeltäter von Amtes wegen verfolgen, wenn auch kein Privatkläger auftrat.

Die niedere Gerichtsbarkeit des Rorschachergerichtes wurde immer durch das Kloster und seine Amtsleute ausgeübt. Alle üblichen Frävlinnen und Bußen, die nicht Ammann und Gericht vermöge ihrer polizeilichen Gewalt in Acker, Feld und Wald zu fällen berechtigt waren, fielen dem Stifte zu. Die Öffnung enthält ein eingehendes Bußenregister, aus welchem folgende Anlässe angeführt sein mögen: Wer den andern freventlich „liegen“ heißt, zahlte 9 Pfund Pfennig. Drohung mit einem Messer, ohne zu schaden, wurde mit 15 Schilling Pfennig gebüßt. Wer den andern freventlich mit der Faust oder sonst schlug, ohne daß Blut floß, hatte dem Herrn 6, dem Kläger 3 Schilling Pfennig zu erlegen. Schlägt er ihn aber zu Boden (herdfellig), so soll nach dem richterlichen Befunde geurteilt werden. Fließt Blut, so soll die Buße auf 3 Pfund

Pfennig gesetzt sein und je nach Gestalt der Sache vor den Abt gebracht werden. Auf jedem freventlichen Mord oder Schuß liegen 10 Pfund Pfennig Strafe, wenn Mord und Schuß fehlen; andernfalls soll der Schaden maß= gebend sein. Ueberfall mit bewaffneter Hand, Stich und Streich sind mit 3 Pfund Pfennig zu büßen, die einem Herrn von St. Gallen gehören. Bei mehrerem Schaden soll das Gericht entscheiden. Nächtlicher Einbruch ist zu büßen mit 10 Pfund, Todesdrohung in Worten mit 12 Pfund Pfennigen. Der vorsätzliche Totschläger wurde ebenfalls in eine Geldbuße von 24 Pfund Pfennig verfällt. Wer den andern am hellen Tage aus Haus oder Herberge fre= ventlich forderte, sollte 10 Pfund, für das gleiche nächt= liche Dergehen aber den doppelten Betrag erlegen. Sollte er aber freventlich in Haus oder Herberge eindringen, so wären 25 Pfund als Buße zu leisten, des Nachts sogar 50 Pfund Pfennig. Der Meineidige soll einem Herrn von St. Gallen 25 Pfund Pfennig entrichten. In Steinach wurde der Meineidige dem Hochgerichte überantwortet. Sollten zwischen Zweien Zerrwürfnisse entstehen, so daß keiner vor dem andern sicher wäre, so soll der Ammann und in seiner Abwesenheit jeder andere Hofmann unter Androhung von 10 Pfund Pfennig Buße Friede bieten. Sollte der Angreifer einer zweiten Mahnung nicht ge= horchen, so soll er einem Herrn überantwortet werden. Frieden zu bieten, war jedermann verpflichtet. Wer dem andern das Seinige nimmt, „so in gepott oder haßt litt,“ zahlt 10 Pfund. Wer unbefugter Weise im Ge= meindegut eine Eiche oder einen „berenden“ Baum fällt, entrichtet 5 Schilling Pfennig, für den Hau eines „stumpen“ mit der Axt 5 Schilling, mit dem Gertel 3 Schilling Pfennig. Sollte aber jemand Gemeindegut einzäunen, so soll er mit 10 Pfund bestraft werden. Wer gegen Recht und Gerechtigkeit fremdes Gut beansprucht, leistet dem Benachteiligten 3 Pfund, dem Kloster 6 Pfund als Buße. Strenge bestraft soll auch die unredliche Hand= habung von Maßen und Gewichten werden, 10 Pfund. Die Öffnung berührt auch die Wegpflicht der Anstößer. Die damalige Gerichtspraxis brauchte nicht große Rechts= gelehrte als Richter, denn man urteilte vorab an Hand solcher Bußenregeln. Zur Orientierung über die tatsäch= liche Höhe der Bußen nach heutigem Geldwerte mögen folgende Angaben dienen: 1 Mark an Silberwert = 47 Fr.; 1 Pfund = $\frac{1}{2}$ Mark = 23 $\frac{1}{2}$ Fr.; 1 Pfund = 20 Schilling, 1 Schilling = 1 Fr. 17 $\frac{1}{2}$ Cts.; 1 Schilling = 12 Pfennig, 1 Pfennig = 9,8 Cts. Alle oben angeführten Wertzahlen müssen übrigens, um dem heutigen Geldwerte entsprechend umgerechnet zu werden, mindestens achtfach genommen werden. 50 Pfund Pfennige wären somit 50×240 Pfennige = 12,000 Pfennige $\times 9,8 \times 8 = 9408$ Fr.

Damen-Frisier-Salon

Wwe. E. KELLER

Rorschach

Mariabergstraße 9

II. Stock

Kopfwaschen und Frisieren
Neuester Lufttrocken-Apparat
Parfümerien. - Anfertigung
sämtl. modernen Haararbeiten

Gold- und Silberwaren
in schöner Auswahl zu billigen Preisen
empfiehlt höflich

A. Medinger's Wwe. - Rorschach
Hotel Anker Reparaturen prompt und billig. Hafenplatz

Die Öffnung mahnt die Hofgenossen auch an die feudalen Abgaben. Ehemalige freie Bauersleute waren durch Uebnahme von Erblehen infolge der damit verbundenen Untertänigkeit Hörige geworden. Dabei genossen sie immerhin die persönliche Freiheit. Sie wohnten aber wohl auf Grundstücken, die nicht ihr eigen waren, und hatten deshalb Abgaben zu entrichten. Nach dem Tode des Inhabers fiel das Erblehen jeweils an das Kloster zurück und mußte von den Erben neuerdings als Lehen empfangen werden. Beim Gutsantritte war der dritte Pfennig, der böse Pfennig oder der Ehrschatz, eine Art Handänderungssteuer, zu entrichten. Um seine Höhe zu bestimmen, wurde das Gut ohne Gebäude eingeschätzt, und für jedes Pfund Guldenwert berechnete man drei Pfennig Ehrschatz. In der Öffnung sind die Gerechtigkeiten des Stiftes auf ehrschätzbigen Gütern vorbehalten. Die Kauffertigung der Eigengüter geschah vor dem Ammann. Während sieben Nächten konnte ein Hofmann den mit einem Nichthofmann abgeschlossenen Kauf rückgängig machen. Im übrigen bestimmte das Meistum: „Item so sollent der Ammann und die Richter über dhain lehen gut richten, das da ist über 10 Pfund Pfennig und soll man alle frye lehen, es syen gelegen güeter oder zins darob, vertigen vor ainem lehenherrn.“

Auch zur Lieferung des Hauptfalls eines Fastnachtsuhns waren alle Einwohner des Rorschachergerichtes verpflichtet. Der Rechtstitel für alle Fälle stammte noch aus der Rodungszeit. Leibeigene oder fremde Ansiedler blieben nach der Urbarisierung in der Nutznießung der Bodenwerte. Durch Begünstigungen des Grundherrn gelangten sie zur Anschaffung der erforderlichen Werkzeuge und einer Diebhabe. Daraus leitete der Herr aber ein Anspruchsrecht auf das bewegliche Gut, den Erwerb und Nachlaß des Ansiedlers ab. Auch die Öffnung verlangt den Todfall. Beim Abgang des Ältesten einer jeden Haushaltung, die eine Diebhabe besaß, fiel das Besthaupt dem Grundherrn anheim. Anstatt des jährlichen Zweipfennig-Zinses, den Jahrhunderte früher schon die freien Zinsleute wie die Leibeigenen abliefern mußten, wurde eine Naturalgabe angenommen, die zur Fastnachtszeit abgeliefert werden mußte, das sog. Fastnachtsuhn. Ausgenommen waren hievon die Bauersleute, die im Flecken Rorschach saßen und eigene Diebhabe besaßen. Von ihnen verlangt die Öffnung alle Jahre ein Fuder „bum“. Durch den Freibrief aus dem Jahre 1451 entband Abt Kaspar alle Gotteshausleute, also auch die Leute des Gerichtes Rorschach von Geläß, Gewandfall und Erbschaft. Starb bis dahin ein Vater ohne männliche Nachkommen, so erbte das Kloster die Sonntagskleider des Verstorbenen (Geläß). Verschied

die Mutter ohne Tochter, so fiel wieder das Gewand, in dem die Mutter zur Kirche oder heimlichen ging, dem Stifte anheim. Durch den gleichen Freibrief verzichtet das Kloster auf die Erbschaft, wonach nun je der nächste Erbe der Sippschaft ins Recht treten konnte, während bisher die Seitenverwandten gesetzmäßig ausgeschlossen blieben, bei kinderlosen Erblässern in den Stiftslanden wie anderwärts der Landesherr erbberichtig wurde.

Der Leibeigene des frühen Mittelalters war noch ohne jedes eigene Recht. Er war an die Scholle gebunden, die er im Auftrage seines Herrn bebautete. Wohl konnte er von seinem Herrn auf einen andern Hof versetzt oder mit Leuten anderer Herren vertauscht werden. Der Hörige Bebauer einer Schupfisse leistete drei Tage jeder Woche Frondienste, die andern drei benützte er zum Erwerb für sich und die Seinigen. Kinder aus der Ehe Leibeigener folgten der „bösen Hand“, d. h. mütterlicherseits. Darum stellten die Grundherren überall strenge Verbote gegen Ehen zwischen ihren Leibeigenen und denen anderer Herren auf. Uebertrat ein Höriger der Probstei Bischofszell dieses Eheverbot, so hätte ihn der Probst nach Recht auf die Türschwelle legen und ihm einen Riemen Fleisch aus dem Rücken schneiden mögen. Eine andere Rechtsbestimmung gab ihrem Grundherrn das Recht, den, der außer die Genossame freien ging, von einer Tageszeit zur andern unter die Dachtraufe zu legen. Diese Bestimmungen sind wohl nie angewandt worden. Man liebte damals solche Hyperbeln, um die Wichtigkeit derartiger Vorschriften allen begreiflich zu machen. Ein Uebereinkommen über Raub und Wechsel der Eigenleute, das vom Stifte St. Gallen mit einer Anzahl anderer Gotteshäuser abgeschlossen wurde, stellte die Eigenleute beinahe den übrigen Gotteshausleuten gleich. Ein leibeigenes Mädchen brauchte nachher dem Herrn noch drei Bazen und dem Doge und den Amtsleuten ein Paar Handschuhe, 18 Pfennige Wert, abzuliefern, um außer die Genossame heiraten zu können (1560).

Den Rorschacher Gotteshausleuten wurde in der Gerichtsoffnung der freie Zug wiederbestätigt. „Und yst der zug also fry, das der, so also ziehen will, mag sinen blunder uffladen und die tieffel keren, hinwertz in welche richtstat oder richs hof er ziehen wil; er sol aber nienderthin ziehen, da er aigen werden mag.“

Die Öffnung enthält auch eine Bestimmung über Niederlassung und Einbürgerung im Reichshofe Rorschach, der damals an Areal ungefähr das heutige Gemeindeterritorium umfaßte. Die Hofleute sahen den Einzug der Fremden gar nicht so gerne; denn sie fürchteten eine Schmälerung ihrer markgenossenschaftlichen

Th. Zahner

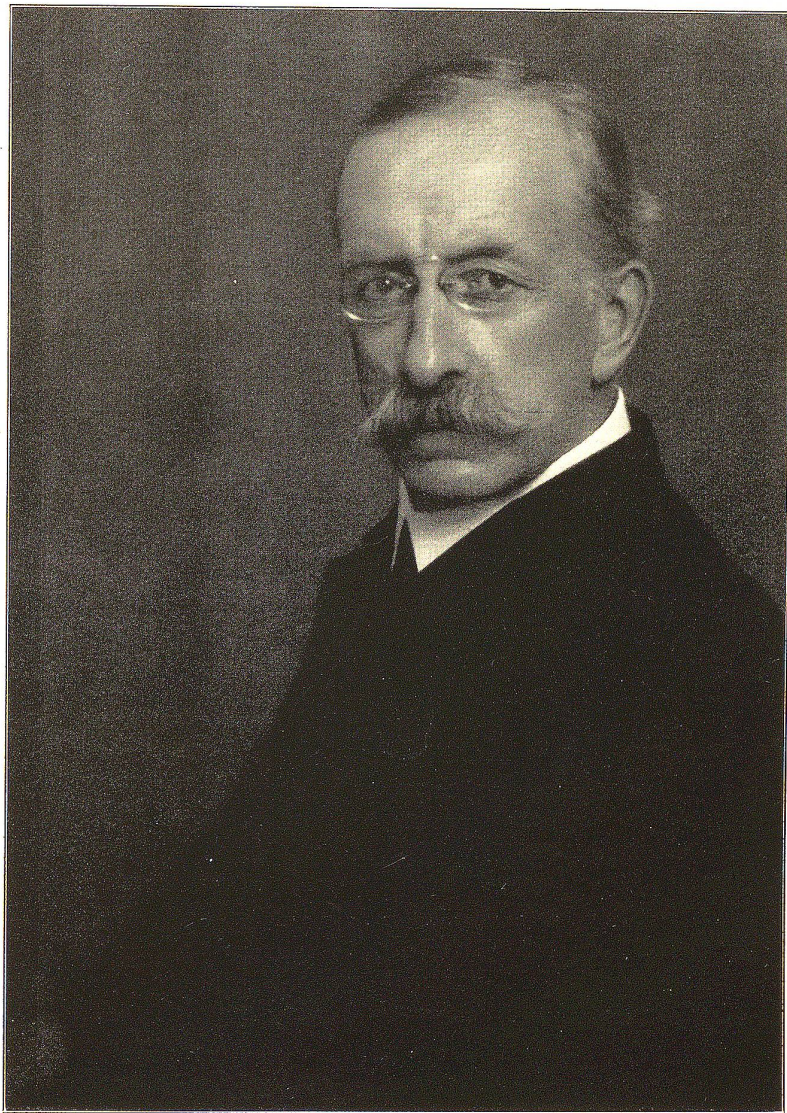
:: Glasermeister ::

RORSCHACH

zum «Rahmenhaus» ————— Neugasse

Einrahmungs-Geschäft / Grosses Lager in
Bilderleisten / Verkauf von Leisten vom
einfachsten bis feinsten Genre / Prächtige
Auswahl in künstlerischen Bildern und Ge-
mälden / Lager in belegten Spiegelgläsern





BUNDESPRÄSIDENT DR. ARTHUR HOFFMANN.

Rechte und eine lästige Konkurrenz im Erwerbsleben. „Der da ist, der in Hof ze Rorschach ziehen und darin syßen wil und des richs stür, er oder sin erben nit hand helfen abkouffen, der sol geben ain pfund pfenning, wenn er in sin selbs cost ist, und der noch durch das tach uff tringt, und denn so hat derselb ze wyessen des Hof gemainden, wum und waid, als ander Hofgenossen.“ Dum und Weid nannte man die aus Waldung und Maidgang bezogenen Zugaben des Ackerbaues. Ohne sie wäre die ausgiebige Ackerwirtschaft jedes Einzelnen nicht möglich gewesen. Hier holte er Holz zum Hausbau, für die Erstellung von Hägen, Weg- und Stegverbesserungen und das Sommerfutter für sein Vieh. Die Rorschacher Hofleute beschwerten sich deshalb auch später gegen das Uebersehen mit fremden Leuten und wollten nur in ihren Hof aufnehmen, wer ihnen genehm wäre, während der Abt das Mitspracherecht gewährt wissen wollte (Rapperswiler Urteil 1525). Im Laufe der Zeit mußten zwischen dem Hofe Rorschach und dem Stifte oft wie andernorts auch Streitpunkte entstehen; denn Öffnungen, Briefe usw. stellten nur ein lückenhaftes Recht dar. Es fand einigermaßen Ergänzungen in der Landesatzung, durch Mandate, Sprüche und Verträge, die jedoch überall zerstreut lagen. Keine Reichsgesetzgebung hatte den im Laufe der Zeit stark erschütterten Rechtszustand in umfassender Weise geordnet. Zahllose Landesordnungen, Gerichtsordnungen und Spezialgesetze suchten in den verschiedenen Ländern und Landesteilen der Rechtsunsicherheit zu steuern.

Die Öffnung führt als großen Eigenbesitz des Klosters zwei Hufen an, von denen die eine Hans Pfund, die andere Ulrich Spät, Ammann zu Rorschach, bewirtete (1 Hufe ca. 30 Juchart). Daher stammt auch die heutige Lokalbezeichnung „in der Huf“ an der Promenadenstraße. Ferner wird das Gut Serlochen genannt, dessen Besitzer „einen herrn, all sin amptlüt und sunst über sew füren soll, wenn man das vordrott (fordert) von des gothhus wegen.“ Daneben hatte das Stift aber noch weitem großen Eigenbesitz, vorab den nach dem Aussterben der Edeln von Rorschach durch Kauf erworbenen Boden samt der Feste am Abhange des Rorschacherberges. Unter den Klostergütern war das bedeutendste der Kellhof. Ein Teil davon ist das heutige Seminargut. Er wurde in der ersten Zeit vom Mayer verwaltet. Der Mayer war nicht bloß der Oberbauer in der Leitung des Feldbaues, sondern auch der Einzüger der Gefälle und Vertreter des Abtes in Dingen der niedern Gerichtsbarkeit. Zur Zeit unserer Öffnung war der Keller vorwiegend Gutsverwalter, da die Ausübung der gerichtlichen Funktionen an den Obervogt übertragen worden war. Eine Andeutung seiner ehemaligen richterlichen Befugnisse lag noch darin, daß ihn die Öffnung

als Stellvertreter des Ammanns im Gerichte bezeichnete. Aus kleinen Gefälligkeiten und Sorge um landwirtschaftliche Förderung erwuchsen den Kellhöfern vielfach Dienstbarkeiten. So hatte der Rorschacher Kellner einen „pfarren“ (Stier) zu halten, „der zuo dem vich gutt seye; den selben pfarren sol man nit mer straffen, wo er Schaden tut, denn ustriben mit ainem hürigen, selb gewachsenen schoß; doch so sol er in des nachts intun, ungeparlich.“ Zerahoch, dessen Familie den Kellnhof seit langer Zeit inne hatte, beanspruchte ihn als Erblehen. Ein Schiedsgericht aber wies ihn ab. 1463 nahmen ihn die Talchen wieder aus Abt Ulrichs Hand. Auf dem Gute lasteten Fuhrpflichten für den Weinberg in Tübach und für Frachten nach St. Gallen. Bestallungsbriege aus der Zeit der spätern Statthaltereie auf Unserer Frauen Berg enthalten genaue Taxen für außergewöhnliche Fuhren mit Wein, Holz usw. Als Lehenzins entrichtete der Keller 1433 sechs Mutt Kernen, 1463 acht Mutt Kernen, 1552 fünf Gulden an Münz, zwölf Malter Desen, acht Malter Haber, was mit der unter Abt Ulrich begonnenen und später fortgesetzten Erweiterung des Besitzes zusammenhing.

Mit dem Dogte saß der Ammann im Gerichte. Er war anfänglich nicht der Vertreter der Gemeinde als solcher, lediglich ein besoldeter Klosterbeamter. Das Rorschacher Meistum gibt zu, daß die Hofleute nicht mit einem Fremden als Ammann übersezt würden. Unter Abt Diethelm (1559) setzten eidgenössische Boten ein Dreivorschlagsrecht für die Gemeinde fest, und diese Praxis blieb bis ins 18. Jahrhundert hinein bestehen. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts entstand die Auffassung, der Ammann sei Stellvertreter und Haupt der Gemeinde.

Die Gerichtskosten (vier Pfennig) hatte jeweils der Kläger zu deponieren. Zweimal bot der Weibel ordentlichweise die Männer zu Gericht, im Frühling und im Herbst. Laut Landesatzung standen auf der Traktandenliste nacheinander die Geschäfte der Witwen und Waisen, dann die der Frauenspersonen, der Fremden, endlich der Gerichtsgenossen und zuletzt die streitigen An gelegenheiten der Aebte. Die Gerichtssitzungen wurden zugleich Gemeindeversammlungen, an welcher alle über 14 Jahre alten Mannspersonen ohne ehebhaften Grund nicht fehlen durften. Frauen, die zu Vertragsabschlüssen vor Gericht erschienen, führte der Dogt dreimal im Kreise herum und stellte nach jedem Rundgange wieder die Frage, ob sie noch willens wäre, den Vertrag aufsetzen zu lassen. Bei jedem Gerichte war der Abt durch den Dogt vertreten, der für Mühevvalt nebst fälligen Bußen und Sporteln eine besondere Entschädigung vom Kloster bezog. Appellationen wurden vom Landesherrn entschieden. Zwischen diesen Jahrgerichten fanden auch besondere

HANS KORRER —

Rorschach - Neben dem Hafenbahnhof - Hauptstrasse 54

Papeterie und Bureau-Artikel

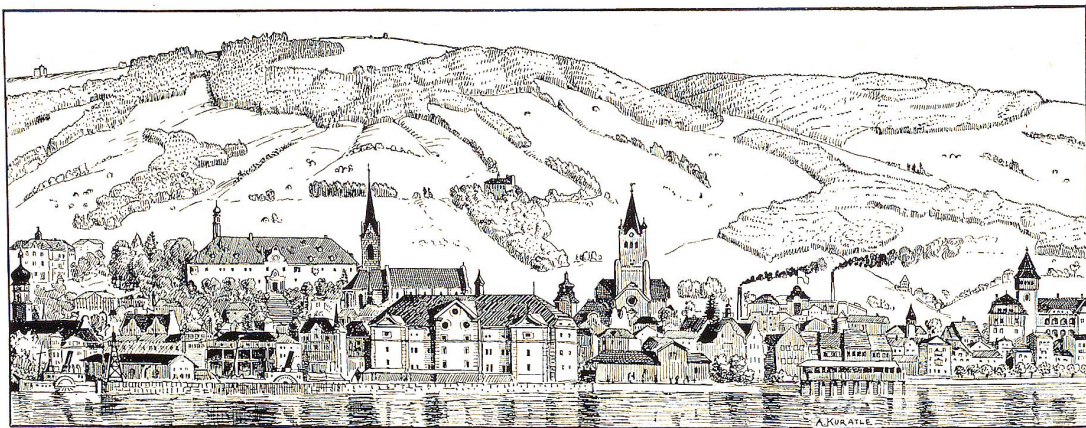
**PHOTOGRAPHIE-
APPARATE** —

und sämtliche Zubehörden —

Gerichte statt. Für Fremde mußte auch zu jeder andern Zeit Gericht gehalten werden.

Soweit gibt der Rorschacher Rechtsbrief Aufschluß über die rechtliche Stellung der Gerichtsbevohner. Er bot Anlaß, die Verhältnisse der Entstehungszeit nach zwei Seiten hin zu betrachten, einmal die begleitenden politischen Erscheinungen und andererseits soziale und wirtschaftliche Zustände, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte lehenrechtlich diesseits und jenseits des Rheines ausgebildet haben. In der Eidgenossenschaft rangen die aufstrebenden Städte um das Vorrecht über die Länder. Innerhalb der Stadtmauern hatten politische Bewegungen, blühendes Handwerk und Gewerbe einen reichen und wohlhabenden Bürgerstand geschaffen, der auch zu Herrschergelüsten kam, wie sie in der Tagsatzung selbst die Politik beeinflussten. Der gleiche Gedanke faßte auch in der Stadt St. Gallen Boden, fand aber in der Folge in dem staatsmännisch geschickten und mit großem Organisationstalenten ausgestatteten Abte, der Rorschach zum Mittelpunkt der gesamten Stiftslande machen wollte, den vollwertigen Gegner. Im allgemeinen galt die Zugehörigkeit zum Gotteshaufe St. Gallen in jener Zeit nicht als besonders beschwerlich. Einige Schulung für das politische Leben bot die Gemeinde, die aber zumeist noch den Charakter einer wirtschaftlichen Vereinigung trug. Die politischen Wünsche des Volkes gründeten sich wesentlich auf materielle Dinge, wie Abgaben, Zinse, Feudallasten aller Art. Derart sind auch alle Streitpunkte, die die Rorschacher Hofleute zu verschiedenen Zeiten vor den Eidgenossen zum Austrage brachten gegenüber ihrem Herrn, dem sie im Ganzen gemäß ihres Eides treu ergeben waren.

Hienach volget der Aid, so die Gotzhuslüt schwerend. Ir all söllen schweren Ayde Liplich zu GOTT und den Bailgen mit ufgehepten Fingern, unnd gelerten Worten, unserm gnedigen Herren, Herren N. N. Appt, ouch Dechan unnd Conventt des Gotzhus Sant Gallen, und jren Nachkomen, als üvern natürlichen Herren, trüw und warhait zuelaisten, Ir unnd des Gotzhus nutz zefürderen, unnd schaden zewenden, ouch des Gotzhus recht zeoffnen und zesagen, so ver üch darumb zuowissen ist, Dnnd Jnen und Jren Amptlütten an Ir stat gehorsam und gewertig zuzind, und Jre gebot, Ouch die Gericht darinn yr sitzend zuohalten, als das von alter har komen ist, ouch über kainer in kainen frömbden Krieg zu riten, ze louffen, ze gen, noch zekomen dhains wegs, On über Herren ains Appts, Dechan und Convents gunst, wissen und willen unnd erlauben, Dnnd hinfür ewigklich keinen anderen schirm, weder mit Burgrecht noch Landtrecht, und sunst in anderweg an üch zenemen, Sonder üch des Burgrechten unnd des Landtrechten, Darinn die obenannten über Herren ein Appt, Dechan und Convent, mit üch den benannten Gotzhuslütten und gütern, mit den vier Orten findt, benügen ze lassen. Ouch sollich Burgrecht unnd Landtrecht, wie das yetzo ist, oder fürohin gemacht möcht werden, war vest und stat zehalten. Dnd so das an üch erforderet wirt, insonders oder mit sollichem Aidt schwerren dem nachzekomen mit guoten trüwen on all geberdt. Ob auch ainicher, sollich Burgrecht und Landtrecht, anderst dann das Burgrecht und Landtrecht darinn die benemten über Herren ain Appt, Dechan und Convent, wie obstat, mit den benannten unsern Herren den vier Orten findt, yetzo hette, daß sol er von stund an und on verziehen abthuon.



Rorschach im 20. Jahrhundert.

Zeichnung von Alfred Kuratle.

Stickerei-Geschäft J. Schönenberger
RORSCHACH · Hauptstraße

Roben, Blusen, Band und Entredeux, Taschentücher in feiner Handware zu Fabrikpreisen. / Damen- und Kinderwäsche. / Herrenhemden, Kragen u. Manschetten. / Feine Unterwäsche. / Herren- und Damenhandschuhe etc. etc.

Bad-Anstalt „Sanitas“ - Rorschach

Ankerstrasse 8 Bei der Toggenburger-Bank

Gewöhnliche Wannens-, medizinische u. elektrische Licht-

BÄDER

Elektr. und Handmassage. Beste Mittel für rheumat. Leiden. Abonnements.

J. Walt-Meyer, langjähr. Badmeister im Badhof.